

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Sozialgesetzes; Optimierungen im Bereich Sozialhilfe

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 95 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
28. Mai 2019 (RRB Nr. 2019/848)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2019)
wird wie folgt geändert:

*§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)*

*Rückerstattung rechtmässiger Sozialhilfeleistungen (Sachüberschrift geän-
dert)*

¹⁾ Personen, die Geldleistungen der Sozialhilfe erhalten haben, sind zur
Rückerstattung verpflichtet, sofern

- a) *(neu)* Geldleistungen der Sozialhilfe trotz Vermögen gewährt wer-
den und die betreffenden Vermögenswerte realisiert wurden oder
realisierbar sind;
- b) *(neu)* Geldleistungen der Sozialhilfe als Vorschuss im Hinblick auf
Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haft-
pflichtiger Dritter oder anderer Dritter gewährt werden und die
betreffenden Ansprüche realisiert wurden;
- c) *(neu)* infolge von Einkünften aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder
anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Grün-
den finanziell günstige Verhältnisse gemäss den von der Schweizeri-
schen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien (SKOS-Richtli-
nien) vorliegen;
- d) *(neu)* infolge von Einkünften aus eigener Arbeitsleistung derart
günstige Verhältnisse vorliegen, dass ein Verzicht auf Rückerstattung
als unbillig erscheint.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

[Geschäftsnummer]

^{1bis} Sofern Geldleistungen der Sozialhilfe als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter gewährt worden sind, kann das vorschussleistende Gemeinwesen verlangen, dass ihm rückwirkende Leistungen im rückerstattungspflichtigen Umfang direkt ausbezahlt werden.

^{1ter} Die Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.

³ Der Kanton klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab. Die Amtschreiberei zeigt dem Kanton die Inventare über den Vermögensnachlass an. Sind die Voraussetzungen der Rückerstattung erfüllt, bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) (neu) Abschluss einer Vereinbarung über die Rückerstattung und deren Modalitäten;
- b) (neu) Erlass einer Rückerstattungsverfügung.

⁴ Kindern und Jugendlichen während deren Unmündigkeit und bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme ausgerichtete oder mit Gegenleistungen abgegoltene Sozialhilfeleistungen sind nicht zurückzuerstatten.

⁵ In Härtefällen kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 14^{bis} (neu)

Rückerstattung rechtmässiger Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

¹ Personen, denen Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter gewährt worden sind, haben diese zurückzuerstatten, sofern die betreffenden Ansprüche realisiert wurden.

² Der Kanton klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Abschluss einer Vereinbarung über die Rückerstattung und deren Modalitäten;
- b) Erlass einer Rückerstattungsverfügung.

³ Im Übrigen ist § 14 Absätze 1^{bis}, 1^{ter} und 5 sinngemäss anwendbar.

§ 15

Verwirkung (Sachüberschrift geändert)

§ 18 Abs. 2 (geändert)

² Die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie Personen, die mit der geschestellenden oder leistungsbeziehenden Person in einer Hausgemeinschaft leben oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, Arbeitgebende, aktuelle und frühere Vermieter und Vermieterinnen von Wohnraum sowie Logisgeber und Logisgeberinnen, Sozialversicherungsträger und andere Stellen, welche Personen unterstützen, sind gegenüber den jeweiligen Leistungserbringenden verpflichtet, unentgeltlich diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Sozialleistungen festzulegen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte auszuzahlen oder zurückzufordern.

§ 148 Abs. 2 (geändert)

² Sozialhilfe setzt aktive Mitwirkung der hilfeschenden Person voraus und beruht auf dem Prinzip der Gegenleistung. Sie kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden, insbesondere daran,

- e) (geändert) die Geldleistung für einen bestimmten Zweck zu verwenden;
- f) (neu) sich einer ärztlichen oder einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wobei die Einwohnergemeinde eine entsprechende Gesundheitsfachperson bezeichnen kann und die Untersuchung folgenden Zwecken dient:
 - 1. Abklärung der Fähigkeit der hilfeschenden Person, eine bestimmte Auflage zu erfüllen,
 - 2. Prüfung von Sinn und Nutzen von nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung zu erbringenden, krankheits- und behinderungsbedingten Auslagen.

§ 150 Abs. 3 (geändert)

³ Geldleistungen dürfen weder gepfändet noch abgetreten noch mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet oder zur Bezahlung von Schulden verwendet werden. Vorbehalten bleibt § 164 Absatz 2^{ter} Buchstabe b.

§ 153 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

§ 164 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 2^{quater} (neu), Abs. 2^{quinquies} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Unrechtmässig, insbesondere aufgrund einer Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflichten, erwirkte Geldleistungen sind zurückzuerstatten.

^{2bis} Personen, die in ungerechtfertigter Weise Geldleistungen erhalten haben, sind zur Rückerstattung der Bereicherung verpflichtet. Die Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 63-66 des Obligationenrechts¹⁾ sind sinngemäss anwendbar.

^{2ter} Unrechtmässig bezogene Geldleistungen der Sozialhilfe und unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien gemäss den Absätzen 1 und 2

- a) sind ab dem Zeitpunkt des Bezugs unter Heranziehung der Ansätze der kantonalen Steuergesetzgebung zu verzinsen, und
- b) können bei laufender Unterstützung zeitlich befristet mit dieser verrechnet werden, wobei
 - 1. bei Geldleistungen der Sozialhilfe der Verrechnungsbetrag 30 Prozent des Grundbedarfs nicht überschreiten darf,
 - 2. bei Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien der Verrechnungsbetrag 20 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG²⁾ nicht überschreiten darf.

^{2quater} Der Kanton klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, bestehen folgende Möglichkeiten:

1) [SR 220](#).

2) [SR 831.30](#).

[Geschäftsnummer]

- a) Abschluss einer Vereinbarung über die Rückerstattung und deren Modalitäten;
- b) Erlass einer Rückerstattungsverfügung.

^{2quinquies} Im Bereich der kommunal getragenen Sozialhilfe sind die Einwohnergemeinden für die periodische Prüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung und die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens zuständig. Das Vorgehen richtet sich nach Absatz 2^{quater}.

⁴ In Härtefällen kann auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.

⁵ Die Verwirkung richtet sich sinngemäss nach § 15.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebelt
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.